



# **Gewässerordnung**

des

## **SFV Senne e.V.**

Gegründet am 20. Juni 1961  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Bielefeld  
unter der Nummer 20 VR 936

## **Fischerei & Gewässerordnung**

gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung

### **Anfüttern**

Das Anfüttern ist auf 1 Dose Mais (250ml), 0,5 Liter Trockenfutter und 0,5 Liter Maden beschränkt.

Alle anderen Anfütterungsmaterialien sind verboten.

### **Angelpause**

Wird der Angelplatz verlassen (auch kurzzeitig) sind alle Ruten ohne eigene Beaufsichtigung (z.B. durch Funkbissanzeiger) aus dem Wasser zu nehmen und die Köder vom Haken zu entfernen (Rücksicht auf die Enten und Gänse).

### **Angelplatz (und Umgebung)**

Der Angelplatz und die Umgebung sind während des Aufenthaltes sauber zu halten und auch sauber zu hinterlassen. Vor Bezug des Angelplatzes ist ggf. vorhandener Müll einzusammeln.

### **Ausweispapiere**

Ohne gültigen Sportfischerpass, Bundesfischereischein (Jugendfischereischein) und Erlaubnisschein ist das Angeln im Vereinsgewässer nicht erlaubt.

Vorstandsmitgliedern, den Fischereiaufseher und den Polizeiorganen sind die Angelpapiere, Fang, Geräte auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **Badebetrieb**

Das Baden ist ganzjährig auch für Vereinsmitglieder verboten. Es besteht Lebensgefahr.

### **Bepflanzungen**

Das Betreten von Neuanpflanzungen ist verboten.

### **Besatz**

Jeglicher nicht mit den Vorstandsmitgliedern abgestimmter Besatz in das Vereinsgewässer ist verboten.

### **Bootsangeln**

Ist nicht erlaubt.

### **Distanzangeln**

Das Distanzangeln ist nur erlaubt, solange kein anderer Angler an seinem Platz beim Angeln behindert wird.

## **Eisangeln**

Das Eisangeln und das Betreten der Wasseroberflächen sind verboten. Es besteht Lebensgefahr.

## **Feuer**

Offene Feuerstellen sind verboten. Es besteht Waldbrandgefahr.

## **Fischabfälle**

Das zurücklassen von Fischeingeweiden im Wasser oder an Land ist verboten. Sie sind vom Angler ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **Gewässerverunreinigung**

Gewässerverunreinigungen sowie Fischsterben sind unverzüglich den zuständigen Behörden (Untere Fischereibehörde Gütersloh, Polizei) und dem Vorstand zu melden.

## **Hälterung von Fischen**

Die Hälterung von untermaßigen Fischen, geschützter Fischarten innerhalb der Schonzeit oder von mehr Fischen als die Fangbegrenzung erlaubt ist verboten.

## **Köder**

Die Verwendung von Kunstködern, Köderfischen und Fischfetzen im Zeitraum vom 15. Februar – 30. April eines jeden Jahres ist verboten.

## **Köderfischsenke**

Es darf eine Köderfischsenke bis zur maximalen Größe von 1x1 m für den Eigenbedarf verwendet werden.

## **Mindestzubehör**

Unterefangescher, Maßband, Hakenlöser, Betäuber, Messer

## **Rutenanzahl**

-Kinder (unter 10 Jahren) dürfen keine eigene Rute verwenden sondern nur assistieren.

-Kinder und Jugendliche (von 10 bis 16 Jahren) dürfen nur in Begleitung eines **volljährigen** Mitgliedes mit gültigen Papieren mit einer Rute angeln.

-Jugendliche und Erwachsene mit bestandener Fischerprüfung dürfen mit bis zu drei Ruten gleichzeitig angeln.

## **Schongebiete**

Das Betreten ihrer Ufer- und Wasserflächen sind verboten.

## **Setzkescher**

Wer einen Setzkescher verwendet, macht dies in eigener Verantwortung. Der Verein muss jedoch jedem Angler empfehlen, die

Entscheidung für den Setzkescher von einem "vernünftigen Grund" abhängig zu machen. Nach §1 des Tierschutzgesetzes ist dieser nämlich erforderlich, um einem Wirbeltier "Schmerzen, Leiden oder Schäden" zufügen zu dürfen. Ob die Hälterung von Fischen im Setzkescher diesem Tatbestand entspricht, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt und hängt u. a. von den Bedingungen der Hälterung, z. B. Größe und Beschaffenheit des Setzkeschers, Strömung, Dauer der Hälterung etc. ab.

### **Zelten**

Das Zelten und Grillen ist in Stukenbrock-Senne – Vereinsgewässer nicht erlaubt.

Als Wetterschutz sind der Fischwaid angepasste Angelschirme oder Schirmzelte erlaubt. Ebenfalls erlaubt sind Angelzelte ohne Bodeneinlage.

### **Fangbeschränkungen pro Tag**

Zwei Edelfische pro Tag dürfen dem Gewässer entnommen werden.

Als Edelfische gelten:

Karpfen, Schleie, Hecht, Zander und Regenbogenforelle.

### **Schonzeiten**

Hecht: 15. Februar – 30. April

Zander: 01. April – 31. Mai

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Gründlinge, Bitterlinge, Stichlinge und Teichmuscheln sind ganzjährig geschützt.

### **Mindestmaße**

Hecht: 60 cm

Karpfen: 40 cm

Schleie: 30 cm

Zander: 50 cm

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Witterungsbedingte Änderungen der Laichzeiten sind zu beachten. Fische, die noch nicht abgelaicht haben oder untermaßig sind, sind schonend mit nassen Händen vom Haken zu lösen und ins Gewässer zurück zu setzen.

Die vorstehende Fischerei- und Gewässerordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.